

40. Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 geändert wird
41. Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag aufgehoben wird
42. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller festgelegt wird
43. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns festgelegt wird
44. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 2012 zum Schutz der Wasserversorgungsanlage Tulferberg der Gemeinde Tulfes (Wasserschongebiet Tulferberg)

40. Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBl. Nr. 24, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 5 bis 9 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(8)“.

2. Im neuen Abs. 5 des § 2 wird die Wortfolge „, sofern der Landeshauptmann vom Standpunkt der sanitären Aufsicht dagegen keine Einwendungen erhebt,“ aufgehoben.

3. Im neuen Abs. 7 des § 2 werden das Zitat „(Abs. 5)“ durch das Zitat „(Abs. 4)“ ersetzt und der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 6 werden das Zitat „Abs. 6 lit. b und c“ durch das Zitat „Abs. 5 lit. b und c“ und das Zitat „Abs. 7 lit. b bis d“ durch das Zitat „Abs. 6 lit. b bis d“ ersetzt.

5. Der Abs. 4 des § 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 5 bis 11 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(10)“.

6. Im Abs. 3 des § 7 wird das Zitat „§ 2 Abs. 5 und 8“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 4 und 7“ ersetzt.

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Wiederkehrende Analysen

(1) Die Inhaber der nach den §§ 3 bis 5 anerkannten Heilvorkommen haben mindestens alle 20 Jahre eine

Vollanalyse entsprechend der Anlage III bzw. V und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse entsprechend der Anlage IV bzw. VI unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Heilvorkommens durchführen zu lassen. Voll- und Kontrollanalysen von Heilwässern haben auch Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 zu umfassen. Die Analysebefunde sind der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Für die Durchführung von Untersuchungen und Analysen der Heilvorkommen dürfen nur solche Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten herangezogen werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind.“

8. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Anerkennung nach § 2 oder eine Bewilligung nach § 6 zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt.“

9. Der Abs. 3 des § 11 hat zu lauten:

„(3) Im Anerkennungsverfahren ist der Tourismusverband, auf dessen Gebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll, zu hören.“

10. Im Abs. 3 des § 13 wird das Zitat „§ 2 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 8“ ersetzt.

11. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Bezüglich der für die Erstellung der Gutachten (Klimabeschreibungen) zugelassenen Einrichtungen ist § 8 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Gutachten (Klimabeschreibungen) sind der Landesregierung vorzulegen.“

12. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Dem Antrag sind Baupläne sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung sowie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind. Im Bewilligungsverfahren ist die Wirtschaftskammer Tirol zu hören.“

13. Im Abs. 5 des § 16 wird in der lit. f das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 48/2003“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
Liener

14. Der 6. Abschnitt wird aufgehoben. Der bisherige 7. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „6. Abschnitt“.

15. Die bisherigen §§ 25 bis 27 erhalten die Bezeichnungen „§ 24“ bis „§ 26“.

16. Im Abs. 1 des neuen § 25 haben die lit. a bis f zu lauten:

„a) der Bestimmung des § 2 Abs. 8 zuwiderhandelt,
b) der Kennzeichnungspflicht nach § 6 Abs. 7 nicht nachkommt,

c) der Bestimmung des § 6 Abs. 9 zuwiderhandelt,
d) der Bestimmung des § 6 Abs. 10 zuwiderhandelt,
e) den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,

f) den Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 zweiter Satz nicht nachkommt,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

41 • Gesetz vom 8. Februar 2012, mit dem das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

freitag, LGBL. Nr. 64/1961, wird aufgehoben.

Artikel I

Das Gesetz über die Hemmung des landesgesetzlich geregelten Fristenablaufes durch Samstag und den Kar-

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

42. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bruck am Ziller festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller bis spätestens 4. Mai 2017 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

43. Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns wird mit elf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Uderns bis spätestens 15. August 2012 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

44. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 2012 zum Schutz der Wasserversorgungsanlage Tulferberg der Gemeinde Tulfes (Wasserschongebiet Tulferberg)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

(1) Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage Tulferberg der Gemeinde Tulfes wird im Gebiet der Gemeinde Tulfes das in der Anlage 1 dargestellte, blau umrandete Gebiet als Wasserschongebiet festgestellt.

(2) Ausgehend vom nordöstlichsten Eckpunkt des Schongebietes (Koordinatenpunkt Nr. 1) auf dem Gst. Nr. 1857/1, GB 81016 Tulfes, verläuft die Grenze in südliche Richtung über den Koordinatenpunkt Nr. 2 zu dem auf der Grundgrenze zwischen den Gst. Nr. 1892/1 und 1891, beide GB 81016 Tulfes, liegenden südöstlichsten Eckpunkt des Schongebietes (Koordinatenpunkt Nr. 3) und von dort in westlicher Richtung über das Gst. Nr. 1892/1, GB 81016 Tulfes, bis zum Koordinatenpunkt Nr. 4, anschließend verläuft

die Grenze in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichsten Eckpunkt des Schongebietes auf dem Gst. Nr. 1857/1, GB 81016 Tulfes (Koordinatenpunkt Nr. 5), zweigt dort in östliche Richtung ab und führt über den Koordinatenpunkt Nr. 6 bis zum Koordinatenpunkt Nr. 1.

(3) Das Wasserschongebiet hat eine Größe von 0,32 km².

(4) Die Anlage 1 (Planunterlage) und die Anlage 2 (Koordinatenpunkte, Angabe im Landeskoordinatensystem Gauss-Krüger Meridian 28:EPSG Code 31254) werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der Gemeinde Tulfes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

§ 2

Verbote

Im Wasserschongebiet Tulfes sind nachfolgende Maßnahmen verboten:

- a) die Durchführung von Sprengungen;
- b) die Lagerung, die Leitung und Anwendung von nach chemikalienrechtlichen Vorschriften als akut oder chronisch wassergefährdend eingestufteten Stoffen und

Gemischen, ausgenommen die Verwendung biologisch abbaubarer Schmiermittel für Holzschlägerungen; bei Verwendung biologisch abbaubarer Schmiermittel für Holzschlägerungen hat die Vorhaltung in dichten Wannen zu erfolgen;

- c) die Versickerung von Abwässern;
- d) das Errichten und das Betreiben von Wildfütterungen.

§ 3

Bewilligungspflichten

Unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligung bedürfen im Wasserschongebiet Tulfes einer wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Neuerrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Bringungswegen;
- b) die Errichtung von Anlagen einschließlich der damit verbundenen Bautätigkeiten;
- c) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von 2.000 m².

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck</p> <p>Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.</p> <p>Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.</p> <p>Druck: Eigendruck</p>	